

Alternatives System nach SpaEfV Anlage 2

Energiekosten senken

→ Steuervorteile sichern

Wir begleiten Sie bei der Umsetzung Ihres Energiemanagementsystems oder Ihres Energieaudits – Persönlich – individuell – vor Ort.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Sie sparen Energiekosten**
Kontinuierlich wird Ihre Energieeffizienz gesteigert und damit werden messbare und nachhaltige Energieeinsparungen erzielt
- ✓ **Sie sichern sich Steuervorteile**
Die Voraussetzungen zum Erhalt des energiesteuerlichen Spitzenausgleichs und gegebenenfalls zur Begrenzung der EEG-Umlage werden erfüllt
- ✓ **Sie steigern die Wirtschaftlichkeit**
Permanente Optimierung bei den Prozessen und der Anlagentechnik sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter sorgen für mehr Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit
- ✓ **Sie verbessern Ihr Markenimage**
Die Zertifizierung sorgt für eine positive Außendarstellung. Nutzen Sie sie für die Kommunikation mit Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit.

Mit uns können Sie rechnen. Wir begleiten Sie kontinuierlich. Alles aus einer Hand

Beispiel: Produzierendes Gewerbe

Steuerlast (Stromsteuer abzgl. § 9 StromStG)	12.505,00 €
./. Sockelbetrag	1.000,00 €
Zwischensumme	11.505,00 €
./. Unterschiedsbetrag Arbeitgeberanteil allgemeine Rentenversicherung (0,7 % von 500.000 € Brutto Löhne und Gehälter)	3.500,00 €
Steuer übersteigt Unterschiedsbetrag um	8.005,00 €
<u>Davon 90 % (= Erstattungsbetrag)</u>	<u>7.204,50 €</u>

Folgende Dienstleistungen bieten wir außerdem an: DIN EN 16247-1 und DIN EN ISO 50001:2018

Für KMU gibt es die Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) im Rahmen des Moduls 1: Energieaudit DIN EN 16247-1 mit bis zu 80%iger Förderung.

Energie ist unsere Leidenschaft

Ihre Ansprechpartner

Ralph Roy
Energieberater und Zertifizierer
+49 7623 92-3453
Ralph.Roy@energiedienst.de

Franziska Herbertz
Energieberaterin
+49 7623 92-3367
Franziska.Herbertz@energiedienst.de



Das sollten Sie über die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) wissen.

1. Welche Unternehmen können den Spitzenausgleich beantragen?

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können den Spitzenausgleich beantragen, gemäß Definition des § 2 (3.) StromStG.

2. Wie profitieren Unternehmen vom Spitzenausgleich?

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können von einer Rückerstattung profitieren oder von der Erlassung der Strom- und Energiesteuer nach § 9 und § 10 StromStG.

3. Was müssen Unternehmen nachweisen, um den Spitzenausgleich zu beantragen?

Abhängig davon, ob ein Unternehmen ein kleines oder mittelständiges Unternehmen (KMU) oder Nicht-KMU ist, müssen Nachweise erbracht werden: Nicht-KMU müssen den Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems erbringen. Hierzu ist eine gültige Zertifizierung nach ISO 50001 oder eine EMAS Registrierungsurkunde notwendig. KMU müssen den Nachweis über den Betrieb eines sogenannten „alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz“ erbringen. Hierzu ist ein vollständiger Energieaudit-Bericht nach DIN EN 16247-1 oder ein System nach Anlage 2 der Verordnung inklusive „Bewertung der Einsparpotenziale“ und „Rückkopplung zur Geschäftsführung“ notwendig. Diese werden entweder rein dokumentenbasiert oder im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung kontrolliert.

4. Wie ist der weitere Ablauf der Beantragung des Spitzenausgleichs?

Nachdem die oben genannten Nachweise erbracht wurden, erhält das Unternehmen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden in Form des Zollformulars 1449. Dieses Formular muss zusammen mit weiteren erforderlichen Dokumenten beim Hauptzollamt eingereicht werden.

5. Wie hoch ist der jährliche Auditaufwand?

Der Aufwand vor Ort hängt von der Anzahl der zu überprüfenden Standorte bzw. Abnahmestellen ab.

6. Was umfasst die dokumentenbasierte Prüfung?

Die dokumentenbasierte Prüfung umfasst jeweils den aktualisierten Energieauditbericht DIN 16247-1 (Anlage 1 SpaEfV) bzw. die Datenerfassung gemäß den Tabellen 1-3 (Anlage 2 SpaEfV) sowie die jährliche Bewertung / Beschlussfassung der Geschäftsführung gem. Ziff. 4 Anlage 2 SpaEfV zum Stand der Maßnahmenplanung.

7. Was umfasst die „Multi-Site-Regelung“?

Für Unternehmen mit mehreren Standorten, die eine Verfahrensvereinfachung nach der „Multi-Site-Regelung“ anwenden können, ist eine jährliche Vor-Ort-Prüfung der Unternehmenszentrale sowie eine Stichprobenauswahl der zugehörigen Standorte erforderlich.

8. Was ist Ihr Vorteil – Steuerrückerstattung, Fördermittel, usw.?

Für antragsberechtigte Unternehmen ist der Nachweis über ein zertifiziertes Energieeffizienzsystem notwendig. Nur dann ist eine Profitierung nach der Härtefallregelung (§ 63ff. EEG) und/oder eine Steuerrückerstattung nach dem Spitzenausgleich (§ 55 Energie- und § 10 Stromsteuergesetz) möglich. Fördermittel für die Einführung von EnMS sind nach einer „Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen“ möglich.

Wie hoch die Steuerrückerstattungen, Ausgleichszahlungen oder Fördermittel im Einzelnen sind, ist unter anderem vom Energieverbrauch, der Mitarbeiterzahl und dem Fördergegenstand abhängig.

9. Was kostet ein Testat / eine Zertifizierung?

Die Kosten hängen von der Art des nachzuweisenden Energieeffizienzsystems ab. Der Aufwand für die Nachweisführung für ein alternatives System nach Anlage 1 oder 2 der SpaEfV bemisst sich u. a. an der Anzahl der Standorte.

10. Wie lange dauert der Ablauf bis zum Zertifikat/Testat?

Ihr Angebot erhalten Sie von uns innerhalb weniger Tage nach Ihrer Anfrage. Die Dauer der Nachweisführung hängt von der Art des Nachweises ab: Eine Zertifizierung gemäß ISO 50001 oder EMAS setzt ein funktionsfähiges Managementsystem voraus, das sich an den oben genannten Standards orientiert. Die Vorarbeit liegt hier nicht selten bei einem Jahr. Die Zertifizierung dauert in der Regel 6-8 Wochen. Die Nachweisführung und Prüfung eines alternativen Systems nach Anlage 1 oder 2 SpaEfV sowie die Ausstellung des Formblatts 1449 dauert i. d. R. nur wenige Wochen.